

Autor: Dr. Urs Hauri

Hautbleichmittel / Bleichmittel, Farb- und Konservierungsstoffe, Deklaration

Anzahl amtlich untersuchte Proben: 11 Beanstandet: 9
Beanstandungsgründe: *Verbotene Bleichmittel (5), Unerlaubte Farbstoffe (2), reproduktionstoxischer (CMR) Stoff (1), Unerlaubter Konservierungsstoff (1), fehlende (1) oder unvollständige (1) Inhaltsstoffdeklaration, fehlende Datierung (1), fehlende Kennzeichnung in einer Amtssprache (2), fehlende Lot-Nr. (1)*

Ausgangslage

Hautbleichmittel sind seit Jahren im Fokus der Untersuchungen des Kantonalen Labors Basel-Stadt. Die Beanstandungsraten sind regelmässig hoch. Die Produkte stammen meist aus nicht-europäischen Ländern in denen eine andere Gesetzgebung gilt. Zudem sind in der Schweiz zwei Bleichmittel (Koji- und Azelainsäure) verboten. Kojisäure ist ein Produkt von Schimmelpilzen, wirkt entzündungshemmend und antibakteriell. Verwendet wird sie wegen ihrer Wirkung als Tyrosinasehemmer. Beim Auftragen auf die Haut bewirkt diese Eigenschaft eine Hemmung der Melaninbildung und damit eine Hautbleichung. Besonders beliebt ist diese Wirkung in Asien, weshalb dort viele Kosmetika mit Kojisäure auf dem Markt sind. In der Europäischen Union ist die Verwendung von Kojisäure in kosmetischen Mitteln nicht geregelt. Trotz der fehlenden Regelung kamen die deutschen Behörden im Jahre 2011 zum Schluss, dass Hautbleichmittel mit erhöhten Kojisäure-Gehalten, welche grossflächig angewendet werden, gesundheitsgefährdend sind und erliessen eine RAPEX- Meldung für ein Produkt mit 2.7% Kojisäure. Das europäische Warnsystem für Non Food-Produkte RAPEX warnt regelmässig vor Produkten, welche verbotene Bleichmittel (Hydrochinon, Quecksilber-Salze, Corticosteroide) enthalten.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 3 und 4). Für Arbutin gilt in der Schweiz ein Grenzwert von 0.04% (VKos, Anhang 3). Koji- und Azelainsäure, Quecksilbersalze oder Corticosteroide, welche ebenfalls zur Hautbleichung eingesetzt werden, sind in kosmetischen Mitteln in der Schweiz generell verboten (VKos, Anhang 4). Die Verwendung von Stoffen, welche als kanzerogen (C), mutagen (M) oder reproduktionstoxisch (R) eingestuft sind, ist in kosmetischen Mitteln verboten (VKos, Art. 2, Abs. 4).

Der Einsatz von Farbstoffen und Konservierungsmitteln ist in den Anhängen 2 und 3 der VKos geregelt. Die notwendigen Angaben zu Verpackungen von Kosmetika finden sich im Art. 3 der VKos, sowie zu Heilanzeigen oder Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen im Allgemeinen im Art. 31 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV).

Probenbeschreibung

Vier Proben wurden in Basler Afrika-Shops, zwei Proben durch den Zoll und ein Produkt beim Schweizer Hersteller erhoben. Vier Proben stammten von der amtlichen Lebensmittelkontrolle Österreichs.

Produktionsland	Anzahl Proben
Schweiz	2
Grossbritannien (verantwortliche Firma) / Schweiz (Hersteller)	1
Vereinigte Arabische Emirate	1
Frankreich	1
Japan	1
Thailand	1
Unbekannt	4
Total	11

Prüfverfahren

Je nach Produkt wurden folgende Prüfverfahren eingesetzt.

Analyten	Prüfverfahren
Haut-Bleichmittel (Hydrochinon, Kojisäure, Arbutin)	Extraktion mit Methanol Trennung mit HPLC-DAD
UV-aktive Stoffe (z.B. Konservierungs-Mittel, Farbstoffe)	Extraktion mit methanolischer Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase UHPLC-DAD
Isothiazolinone (Methyl-, Methylchlor- und Benzisothiazolinon)	Extraktion mit wässriger Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Allergene (24) und verbotene Duftstoffe (29)	Verdünnung der Proben mit Propylacetat (Parfums) oder Extraktion mit Aceton, Aufreinigung mit Gelpermeationschromatographie; Analyse mit GC/MS

Ergebnisse und Massnahmen

- Die vier Hautbleichmittel, welche für die Lebensmittelüberwachung Österreichs analysiert wurden, enthielten zwischen 1.3 und 2.5% Kojisäure. Kojisäure war als Bestandteil jeweils deklariert. Die Produkte waren für eine grossflächige Anwendung bestimmt und wurden von den Österreichischen Behörden, aufgrund der Resultate des Kantonalen Labors Basel-Stadt, deshalb als nicht verkehrsfähig eingestuft.
- Ein Hautbleichmittel, welches für ein englisches Label in der Schweiz produziert wurde, enthielt 0.7% Kojisäure, welche auch in der Bestandteil-Liste aufgeführt war. Für den Ladenbesitzer war es schwer verständlich, dass ein Produkt „Made in Switzerland“ in der Schweiz nicht verkehrsfähig sein sollte.
- Eine hautbleichende Seife aus Thailand enthielt den nicht zugelassenen Farbstoff C.I. 12055 (Sudan I). In der unvollständigen Liste der Inhaltsstoffe fehlte unter anderem die Angabe des Farbstoffes. Der Verkauf des Produktes wurde verboten.
- Den Farbstoff C.I. 12055 wurde auch in einer japanischen Hautbleichcrème gefunden. Zusätzlich enthielt das Produkt 0.08% Ketoconazol. Ketoconazol ist ein Arzneimittelwirkstoff zur Behandlung von Pilzkrankungen. Eine allfällige hautbleichende Wirkung wird zwar im Internet diskutiert, ist aber wissenschaftlich nicht belegt. Der Stoff wurde im Jahre 2009 als reproduktionstoxisch eingestuft (Klasse 2 nach alter Gesetzgebung, Klasse 1B nach dem neuen GHS-System). Solche Stoffe sind in kosmetischen Mitteln nicht zugelassen. Das Produkt trug im Übrigen keinerlei Angaben bezüglich der enthaltenen Inhaltsstoffe, keine Lot-Nummer und kein Mindesthaltbarkeitsdatum. Der Verkauf des Produktes wurde verboten.
- Dibromdicyanobutan oder Methyltribromoglutaronitril war bis 2006 als Konservierungsmittel in Leave-on Kosmetika zugelassen. Auf Grund seiner sensibilisierenden Eigenschaften wurde der Stoff aber von der Liste der zugelassenen Konservierungsmittel gestrichen. Der Verkauf eines Hautbleichmittels aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, das diesen Inhaltsstoff noch enthielt, wurde verboten. Das Produkt enthielt auch nicht deklarierte allergene Duftstoffe.
- Ein französisches Hautbleichmittel enthielt 3.5 mg/kg des Konservierungsmittels Methylisothiazolinon/Methylchlorisothiazolinon (MI/MCI). Die Probe wurde wegen fehlender Deklaration dieses Konservierungsmittels beanstandet.
- Die Bleichmittel einer in der Schweiz ansässigen Firma entsprachen den gesetzlichen Anforderungen bzgl. der untersuchten Parameter.

Schlussfolgerungen

Der Trend, welcher sich bereits in der letzten Kampagne abgezeichnet hatte, wurde bestätigt. In Basel wurden wiederum deutlich weniger Hautbleichmittel in den Läden angetroffen, als in den ersten Jahren der Untersuchungen. Hautbleichmittel werden auch in Zukunft regelmässig untersucht werden.